

Haus- und Badeordnung für die Badestelle Erbach

§ 1 Sinn und Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die „Badestelle Erbach“ – nachfolgend „Badstelle“ genannt – ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erbach und dient insbesondere der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.
- (2) Diese Haus- und Badeordnung gilt im gesamten Bereich der Badestelle Erbach einschließlich des Eingangs, des Parkplatzes und der Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände der Badestelle erkennt jeder Nutzer diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht erlassenen Anordnungen an.
- (2) Das Personal der Stadt Erbach oder deren Beauftragte üben gegenüber allen Nutzern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.
- (3) Falls eine freiwillige Wasseraufsicht ausgeführt wird, ist eine Flagge während der Aufsichtstätigkeit gehisst. Die Aufsicht ist berechtigt, das Hausverbot gegenüber allen Besuchern auszuüben. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Die Anwesenheit einer Wasseraufsicht ersetzt nicht die Aufsichtspflicht nach § 7 Abs. 2.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle Erbach. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung der Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen nicht badestellenüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Erbach erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Nach Ablauf der Öffnungszeiten ist die Badestelle unverzüglich zu verlassen.
- (3) Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten ist das Baden verboten.
- (4) Bei ungünstiger Witterung, Überfüllung, besonderen Anlässen oder aus sonstigen Gründen ist die Stadtverwaltung berechtigt, den Badebetrieb einzuschränken oder die Badestelle zu sperren.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch der Badestelle Erbach steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Nutzung der Badestelle Erbach nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet.
- (2) Die Einrichtungen der Badestelle Erbach sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftere Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Erbach.
- (5) Rasieren, Haare schneiden und färben, Maniküre und Pediküre, u. ä. sind in der Badestelle Erbach nicht erlaubt. An den Duschen auf der Liegewiese ist die Benutzung von Shampoo, Dusch- und anderen Reinigungsmitteln untersagt.
- (6) Ballspiele sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen auszuüben. Andere Nutzer dürfen durch sportliche Spiele und Übungen nicht belästigt werden. Hierzu zählen z.B. Fußball, Frisbee, Boccia, Slackline, Badminton, Volleyball, etc. Alle Nutzer sind verpflichtet, auf größte Reinlichkeit zu achten. Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Papier- und Abfallbehälter zu werfen.
- (7) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (8) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (9) Fundsachen sind bei der Stadtverwaltung Erbach abzugeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (10) Saisonschließfächer stehen dem Nutzer nur während der der Saison zur Nutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Saisonschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Für die Räumung und Ablieferung beim Rathaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 € pro Schließfach vom Schließfachmieter erhoben.

- (11) Das Grillen ist nur im ausgewiesenen Grillbereich und an den vorhandenen Grillstellen zulässig. Offenes Feuer ist verboten.
- (12) Auf der Seebühne, auf den Stegen sowie im Gebäude der Badeanlage ist das Rauchen verboten. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten. Das Rauchen von Wasserpfeifen (Shishas) und E-Shisa-Pfeifen ist in der gesamten Badestelle nicht erlaubt.
- (13) Nacktbaden und Nacktsonnen sind in der Badestelle Erbach verboten (ausgenommen Kleinkinder bis zum sechsten Lebensjahr).

§ 6 Haftung

- (1) Die Nutzer benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Badestelle in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle Erbach eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
- (3) Der Betreiber oder deren Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in eines durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Saisonschließfaches und/oder Tagesschließfaches begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Saisonschließfaches und/oder eines Tagesschließfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust der zur Verfügung gestellten Schließfachschlüssel werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
 - a) Schlüssel Saisonschließfach 10,00 Euro/pro Schlüssel
 - b) Schlüssel Tagesschließfach 5,00 Euro/pro SchlüsselDem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- (6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln für die Badestelle

- (1) Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht.
- (2) Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese.
- (3) Der Zugang zum Badestellengelände erfolgt nur über die gekennzeichneten Eingänge.
- (4) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen von Stegen, Podesten, der Seebühne in die Wasserfläche ist untersagt. Das Hineinspringen in die Badestelle insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.
- (5) Die angeschriebenen Wassertiefen sind von den Nutzern in eigener Verantwortung zu beachten.
- (6) Ausdrücklich verboten ist die missbräuchliche Benutzung des Rettungsbootes und der Rettungsgeräte

§ 8 Parkplatz

- (1) Kraftfahrzeuge und Motorräder sind auf dem bezeichneten Parkplatz, Fahrräder am Fahrradstand abzustellen. Eine Haftung für die abgestellten Fahrzeuge wird von der Stadt Erbach nicht übernommen.
- (2) Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass der Durchgangsverkehr nicht behindert wird und die Zufahrt mit Rettungsfahrzeugen zur Badestelle jederzeit möglich ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 24. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für die Badeanlage Erbach vom 16. Juli 2019 außer Kraft.

Erbach, den 24. Mai 2022



Achim Gaus,
Bürgermeister